

BGH: Heizkostenumlage muss auf realem Verbrauch beruhen

Vermieter müssen Heizkosten stets danach abrechnen, was ihr Mieter tatsächlich verbraucht hat. Grundlage dieser Abrechnung aber muss die tatsächlich ins Haus gelieferte Energie sein. Pauschale Vorauszahlungen, die ein Hauseigentümer an seinen Energieversorger leistet, sind nicht zulässig. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) am vergangenen Mittwoch in Karlsruhe entschieden (BGH VIII ZR 156/11). Nach Einschätzung des Deutschen Mieterbundes (DMB) dürfte dieses Grundsatzurteil Millionen Mieter betreffen. Sie können nun eine neue, korrigierte Heizkostenabrechnung einfordern. Der Bundesverband Deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen (GdW) kritisierte, dass Nebenkostenabrechnungen nun noch komplizierter würden. ^{wik}